

Umgang mit Kundenkarten

Einleitung

Dieses Dokument soll als Teil des Toolsets DSGVO den Umgang mit Kundenkarten erläutern. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter den Begriff „Kundenkarten“ umgangssprachlich unterschiedlichste Karten, Bonusprogramme und ähnliches subsumiert werden.

Deshalb ist es unbedingt notwendig, die Art der Karte und die damit verbundenen Vorteile und Informationen an die Kunden genau zu erheben und anhand dieser Angaben eine Einzelbeurteilung durchzuführen.

Auch werden online Registrierungen, die im Zusammenhang mit Kundenkarten sehr häufig erfolgen, nicht beurteilt.

Grobeinteilung von Kundenkarten

Prinzipiell muss unterschieden werden, ob eine Kundenkarte auf einem Antrag des Kunden basiert oder „unverlangt“ als Kundenbindungsmaßnahme dem Kunden zugeschickt wird.

Unverlangt zugeschickte Kundenkarten sind nur als Angebot oder als Aufforderung zur Angebotslegung zu beurteilen. Eine „klassische Kundenkarte“, die auf einem Antrag des Kunden basiert, ist jedoch eine Vertragsurkunde, die den auf Rabattgewährung gerichteten Teilnahmevertrag beurkundet. Dabei kommt es zwischen dem Unternehmen und dem Kunden zu einem Vertrag, der auch die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist.

Kundenkarte auf vertraglicher Basis

Basiert eine Kundenkarte auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Unternehmen (zB auf Rabattgewährung gerichteter Teilnahmevertrag) gilt der Vertrag als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung (Art 6 (1) lit b DSGVO) und die im Rahmen des Vertrags benötigten Daten dürfen für den Zweck der Vertragserfüllung verarbeitet werden.

Erhebungen zusätzlicher Daten im Rahmen von Kundenkarten - Einwilligungserklärung

Auf Basis einer Kundenkarte dürfen nur jene Daten erhoben werden, die tatsächlich zur Verarbeitung der im Vertrag vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Dazu muss auch eine Information nach Art 13 DSGVO bei Erhebung der Daten gegeben werden.

Sollen weitere Daten erhoben werden bzw sollen die Daten für zusätzliche Verarbeitungstätigkeiten (zB Markt- und Meinungsforschung, Werbung) verwendet werden, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen und eine **zusätzliche Einwilligung** muss eingeholt werden.

Diese Einwilligungen für zusätzliche Verarbeitungstätigkeiten bzw die Erhebung zusätzlicher Daten, die über jene für die Vertragsausführung hinausgehen, sind von den vertraglich benötigten Daten zu trennen, als solche zu kennzeichnen und gesondert zu behandeln.

Es ist also dafür eine gesonderte Einwilligung einzuholen, damit klar ist, dass die Zustimmung zu diesen Vertragspunkten freiwillig erfolgt ist und nicht an den Vertrag gekoppelt wurde.

Rechtliche Bestimmungen nach DSGVO

Beim Abschluss solcher Verträge sind va folgende rechtliche Bedingungen aus der DSGVO zu beachten:

- Die **Informationsrechte** nach Artikel 13 DSGVO sind einzuhalten und damit ist der Kunde über folgende Punkte im Zeitpunkt der Erhebung zu informieren:
 - Name des Verantwortlichen und ev des Datenschutzbeauftragten (Art 13 (1) lit a und b DSGVO)
 - Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Art 13 (1) lit c DSGVO)
 - Berechtigtes Interesse für Verarbeitung - wenn als Rechtsgrundlage verwendet (Art 13 (1) lit d DSGVO)
 - allenfalls dritte Empfänger (Art 13 (1) lit e DSGVO)
 - Übermittlung in Drittland (Art 13 (1) lit f DSGVO)
 - Informationen die eine „faire und transparente“ Verarbeitung gewährleisten (Speicherdauer, Auskunftsrecht, Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde etc) nach Art 13 (2) DSGVO
- Die **Bedingungen für eine Einwilligung** nach Artikel 7 DSGVO müssen eingehalten werden
 - Nachweispflicht (Art 7 (1) DSGVO)
 - Formulierung in leicht verständliche Sprache (Art 7(2) DSGVO)
 - Hinweis auf Widerrufsrecht (Art 7 (3) DSGVO)
 - Freiwilligkeit (Art 7 (4) DSGVO)
 - bei Kindern beachten des Schutzesalters (in Österreich nach § 4 (4) DSG 14 Jahre)

Umgang mit bestehenden Kundenkarten

Bei bestehenden Kundenkarten müssen die oa Bedingungen seit dem 25.5.2018 erfüllt sein. Deshalb sollte unbedingt danach getrachtet werden, noch vor diesem Termin allfällige Informationen den Kunden zur Verfügung zu stellen bzw Einwilligungserklärungen einzuholen.

Ab dem 25.5.2018 dürfen Daten, die nicht direkt zur Vertragserfüllung benötigt werden, ohne entsprechende Einwilligung nicht mehr verarbeitet werden.

Hinweis: Dieses Muster dient der beispielsweise Umsetzung der Regelungen der DSGVO in Bezug auf den Datenschutzmanager im Unternehmen. Dieses ist an die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens individuell anzupassen.

Dieses Muster wurde mit größter Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität des bereitgestellten Musters können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen Personen, welche dieses Muster erstellt haben, sind daher ausgeschlossen.